

Benutzungsordnung „Grillplätze am See“

vom 05.03.2025

hier abgedruckt in der Grundfassung vom 05.03.2025

Die Kreisstadt Heppenheim unterhält am Bruchsee eine umzäunte Anlage mit Grillplätzen. Jeder Grillplatz verfügt über eine gemauerte Grillstelle, zwei Tisch-Bank-Kombinationen und einen eigenen Stromanschluss. Weiterhin stehen eine Schutzhütte, ein Spielplatz sowie eine öffentliche Toilettenanlage zur Verfügung.

§ 1 Überlassung und Nutzungsentgelt

- (1) Die Nutzung der Grillplätze erfolgt mit Genehmigung des Magistrats der Kreisstadt Heppenheim auf Basis einer privatrechtlichen Nutzungsvereinbarung.
- (2) Es wird ein Nutzungsentgelt von 65,00 EUR netto je Grillplatz und Tag festgesetzt. Für eine exklusive Nutzung der gesamten Anlage ist das Nutzungsentgelt für alle Grillplätze auf dem Gelände zu zahlen. Strom wird als Pauschale abgerechnet und ist im Nutzungsentgelt enthalten. Das Nutzungsentgelt ist vor der Nutzung der Grillplätze fällig.
- (3) Es wird eine Kautions in Höhe von 200,00 EUR je Überlassungstag erhoben. Die Kautions wird auf das in der Nutzungsvereinbarung angegebene Konto zurückerstattet, wenn die Grillplätze nach der Nutzung ohne Schäden und in sauberem Zustand übergeben werden.
- (4) Die zulässige Personenzahl je Grillplatz beträgt 60 Personen. Ausnahmeregelungen bedürfen einer gesonderten vertraglichen Vereinbarung.
- (5) Eine kostenfreie Stornierung der gebuchten Grillplätze ist bis 14 Tage vor dem Nutzungsdatum möglich. Bei einer Stornierung zwischen 13 und einschließlich 4 Tagen vor der geplanten Nutzung wird 50% des Nutzungsentgelts, bei einer Stornierung innerhalb von 3 Tagen vor der geplanten Nutzung 100% des Nutzungsentgelts fällig. Die Stornierung bedarf der Schriftform. Ist eine Nutzung der Anlage aus Gründen, die nicht vom Nutzer zu verantworten sind nicht möglich, wird kein Nutzungsentgelt fällig. Eine Umbuchung wird wie eine Stornierung und Neubuchung behandelt.

§ 2 Übergabe und Rücknahme

Die Schlüsselausgabe erfolgt nach Vorlage eines Zahlungsnachweises bei der in der Nutzungsvereinbarung genannten Stelle. Die Schlüsselerückgabe erfolgt bei Rücknahme der Grillplätze vor Ort an den Bediensteten/Beauftragten der Kreisstadt Heppenheim. Es wird ein Übergabeprotokoll angefertigt.

§ 3 Haftung

- (1) Die Benutzung erfolgt in eigener Verantwortung. Der Nutzer übt während der Nutzungszeit in Absprache mit der Kreisstadt Heppenheim das Hausrecht aus.

- (2) Der Nutzer haftet für alle Schäden, die durch die Nutzung der Anlage, der dazugehörigen Einrichtungen und Geräte sowie der Zugangswege entstehen.
- (3) Für sämtliche vom Nutzer eingebrachten Gegenstände übernimmt die Kreisstadt Heppenheim keine Haftung.

§ 4 Nutzungsregelungen

- (1) Die Grillstellen dürfen nur mit Holzkohle befeuert werden. Ein Zusatz von flüssigen Brennstoffen ist verboten. Das Feuermachen außerhalb der Grillstellen ist strikt untersagt.
- (2) Musik aus Lautsprechern, Tonwiedergabegeräten und mit Instrumenten ist nur in solcher Lautstärke gestattet, dass andere nicht belästigt werden. Es besteht ein Verbot leistungsstarker Verstärker- bzw. Boxenanlagen. Insbesondere nach 22:00 Uhr sollte jede Lärmentwicklung eingeschränkt werden und eine Beeinträchtigung des Naherholungsgebietes mit seiner vielfältigen Tier- und Pflanzenwelt unterbleiben. Feuerwerk und Pyrotechnik jeglicher Art sind strikt verboten.
- (3) Das Campieren/Übernachten auf der Anlage ist untersagt. Das Befahren der umzäunten Anlage mit motorisierten Fahrzeugen und Fahrrädern ist nicht gestattet.
- (4) Die Nutzung der Anlage wird untersagt, wenn Äußerungen oder Handlungen der Nutzer oder deren Gäste gegen die freiheitlich demokratische Grundordnung oder geltendes Recht verstoßen. Hierzu zählt auch Satzungsrecht und besonders das Demokratieprinzip oder das Diskriminierungsverbot.

§ 5 Zutritt von Bediensteten und Beauftragten

- (1) Bedienstete/Beauftragte der Kreisstadt Heppenheim sind jederzeit berechtigt die Grillplätze zu betreten, um sich von der sachgemäßen Behandlung der Anlage, der dazugehörigen Einrichtungen und Geräte zu überzeugen.
- (2) Die Bediensteten/Beauftragten haben das Recht, anwesende Personen bei Verstößen gegen diese Benutzungsordnung von der Nutzung oder dem Besuch der Anlage zeitweilig oder ganz auszuschließen und vom Gelände zu verweisen. Ein Zuwiderhandeln kann mit Bußgeld geahndet werden.

§ 6 Ergänzende Vorschriften

Es gilt die Satzung der Kreisstadt Heppenheim über die Benutzung öffentlicher Anlagen analog für die „Grillplätze am See“, sofern diese Benutzungsordnung nichts anderes festlegt. Übergeordnete Verordnungen wie hinsichtlich Waldbrandgefahr oder Tierseuchen gelten uneingeschränkt.

Heppenheim, 24.04.2025

Der Magistrat der Kreisstadt Heppenheim

Rainer Burelbach
Bürgermeister

Grundfassung
beschlossen am 05.03.2025